

# Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 16 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 27 Thermidor VIII.

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 11. August.

Der Vollziehungsrath, auf die bestimmte Anzeige, daß der Distrikt Teuffen, Canton Säntis, ungeachtet der wiederholten gütlichen Aufforderungen, die rückständigen Staatsauslagen zu entrichten, immer fortfährt, dieselben zu verweigern; und daß hauptsächlich die öffentlichen Beamten es sind, die das gemeinschädliche Beispiel von Widersetzlichkeit geben, das von andern Bürgern nachgeahmt, und zum Vorwande benutzt wird;

In Erwägung, daß nicht nur das besondere und eigene Wohl des Distrikts und der benachbarten Distrikte, auf die das Beispiel von jenem den schädlichsten Einfluß hat, sondern auch und hauptsächlich das allgemeine Beste erfordere, die nöthige Achtung gegen das Gesetz und die Regierung zu handhaben, und einer Widersetzlichkeit zu begegnen, welche die öffentliche Ruhe stören, zur Auflösung der öffentlichen Ordnung und zur Anarchie führen könnte;

In Erwägung, daß die gegenwärtigen Finanzumstände des Staates erheischen, allen gesetzlichen Mitteln aufzubieten, um die zur Bestreitung der so wichtigen als dringenden Staatsbedürfnisse nöthigen Gelder herbeizuschaffen;

In Erwägung, daß selbst die eigenen Bedürfnisse des Distrikts solche Herbeschaffung durch die Steuerpflichtigen um so dringender fodern, da ohne sie dieselben nicht befriedigt, und die öffentlichen Angelegenheiten nicht besorgt werden können;

In Erwägung endlich, daß es Nicht der Regierung ist, zu gedachten Zwecken die Mittel der Strenge zu ergreifen, wenn alle andere fruchtlos geblieben sind;

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers, beschließt:

1. Dem Distrikt Teuffen sey hiemit der letzte Termin von 14 Tagen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, zur Bezahlung der rückständigen Staatsabgaben, einberaumt.
2. Nach Verlauf dieses Termins und bey nichtgelester Zahlung, soll eine hinlängliche Anzahl militärischer Executionstruppen, auf eigene Kosten des Distrikts, dahin gesandt, und nicht eher zurückgezogen werden, bis alle Rückstände bezahlt sind.
3. Der Finanzminister sey beauftragt, gegenwärtigen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen. Folgen die Unterschriften.

## Kleine Schriften.

Analytischer Versuch zu einer Modification der Einheit im Staat, mit Hinsicht auf die Schweiz. Von J. M. Mohr. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 32.

Diese kleine aber inhaltreiche Schrift ist das Produkt eines vortreflichen Kopfes, der die Kunst der Analyse und jene einer ungemein klaren, deutlichen und bestimmten Darstellung, in ausgezeichnetem Grade besitzt. Die gedrängte Kürze des gedankenreichen Werkens setzt uns in Verlegenheit, wenn wir seinen Inhalt auszugweise unsern Blättern einverleiben wollen: wir sind genöthigt, einen guten Theil desselben abzuschreiben.

Wir können uns, sagt der Vf., die grössern Abtheilungen des Staatsgebiets als so viele Theile eines